

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00079 vom 5. April 2019

ZH Verwaltungsgericht, 2019-04-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00079

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00079 du 5 avril 2019

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00079 del 5 aprile 2019

Regeste

Widerruf der Niederlassungsbewilligung | [Widerruf der Niederlassungsbewilligung eines hier geborenen Drittstaatsangehörigen nach einer Verurteilung zu einer dreijährigen Freiheitsstrafe wegen versuchter schwerer und einfacher Körperverletzung] Der Beschwerdeführer erfüllt einen Widerrufgrund (E. 3.1). Das Verschulden des Beschwerdeführers wiegt in migrationsrechtlicher Hinsicht schwer (E. 3.2). Bei der verfahrensauslösenden Delinquenz des Beschwerdeführers handelt es sich jedoch um seine erste; er trat zudem seit nunmehr bald vier Jahren strafrechtlich nicht mehr in Erscheinung (zum Ganzen E. 3.3). Sein privates Interesse, hier bleiben zu können, überwiegt das öffentliche an seiner Wegweisung (E. 3.4). Der Beschwerdeführer wird verwarnet (E. 5).
Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Der Beschwerdeführer ist gestützt auf Art. 96 Abs. 2 AIG zu verwarnen.

E. 5

Gegen Entscheide über den Widerruf einer Niederlassungsbewilligung ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig, weil grundsätzlich ein Anspruch auf das Fortbestehen dieser Bewilligung gegeben ist (BGE 135 II 1 E. 1.2.1; BGr, 5. April 2019, 2C_813/2018, E. 1.1). Ansonsten steht nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen (Art. 113 in Verbindung mit Art. 83 lit. c Ziff. 4 BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.